

RS Vwgh 1969/9/17 1034/68

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.09.1969

Index

50/01 Gewerbeordnung

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

GelVerkG §5 Abs1;

GewO 1859 §57 Abs2;

Rechtssatz

Ein Werber um eine Konzession (hier: Taxi) hat keinen Rechtsanspruch darauf, daß die Gewerbebehörde eine Konzession gemäß § 57 Abs 2 letzter Satz GewO zurücknimmt. Ein Werber um eine Konzession (hier: Taxi) hat keinen Rechtsanspruch darauf, daß die Gewerbebehörde eine Konzession gemäß Paragraph 57, Absatz 2, letzter Satz GewO zurücknimmt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1969:1968001034.X01

Im RIS seit

26.03.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at